



Ziegler & Partner
Steuerberater

Ziegler & Partner
Steuerberater mbB
76131 Karlsruhe
Emmy-Noether-Str. 9
Tel. +49 721 98571-0
Fax +49 721 98571-60
info@Steuerkanzlei-Ziegler.de
www.Steuerkanzlei-Ziegler.de
Amtsgericht Mannheim
PR 100058

Volker Ziegler
Steuerberater

Michael Ziegler
Steuerberater

INFOBRIEF April 2019

mit dem heutigen „INFOBRIEF“ möchten wir Ihnen „kurz und bündig“ Anregungen zu folgenden Themen geben:

- Buchen mit digitalen Belegen – Buchführung mit Zukunft
- Gesetzgebung | Keine Umlagefähigkeit der Grundsteuer (hib)
- Einkommensteuer | Kein § 50a EStG bei Online-Werbemaßnahmen (BMF)
- Sozialrecht | Renten steigen zum 1. Juli 2019 (BMAS)
- Enteignung kein privates Veräußerungsgeschäft i. S. des § 23 EStG?

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerberater

Der Inhalt dieses Infobriefs wird nach bestem Wissen erstellt; Haftung und Gewähr werden jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen.

„Beratung in die Zukunft“



Ziegler & Partner

Steuerberater

Buchen mit digitalen Belegen – Buchführung mit Zukunft

Analog war gestern – digital ist heute – und morgen umso mehr - die Finanzbuchführung der Zukunft hat bei uns ihren festen Platz gefunden. Für unsere eigene Buchhaltung nutzen wird seit dem Jahr 2011 diese neue Technologie. Weitere Informationen zum Thema „Buchen mit digitalen Belegen – Buchführung mit Zukunft“ finden Sie auf unserer Homepage www.steuerkanzlei-ziegler.de.

Gesetzgebung | Keine Umlagefähigkeit der Grundsteuer (hib)

Die Umlagefähigkeit der Grundsteuer auf die Mieter soll abgeschafft werden. Dies sieht ein von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eingebrachter **Gesetzentwurf** ([BT-Drucks. 19/8827](#)) vor. Mit dem Gesetzentwurf sollen das **BGB** und die Betriebskostenverordnung geändert werden. Damit würden 36,4 Millionen Menschen, die zur Miete wohnen entlastet, heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs. Zudem werde die Neuordnung der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer erleichtert, erwartet die Fraktion. Wenn die Vermieter die Grundsteuer nicht auf ihre Mieter umlegen würden, könnten sie diese Ausgaben für die Grundsteuer bereits heute steuerlich als Betriebs- beziehungsweise Werbungskosten geltend machen. Diese Möglichkeit bleibe auch nach Abschaffung der Umlagefähigkeit der Grundsteuer bestehen. Dadurch komme es zu einer Entlastung der Vermieter, so dass die finanziellen Belastungen aus der Abschaffung der Umlagefähigkeit deutlich abgemildert würden.

Quelle: hib - heute im bundestag Nr. 363 (il)

Einkommensteuer | Kein § 50a EStG bei Online-Werbemaßnahmen (BMF)

Das BMF hat klargestellt, dass Vergütungen, die ausländische Plattformbetreiber und Internetdienstleister für die Platzierung oder Vermittlung von elektronischer Werbung auf Internetseiten erhalten, nicht dem Steuerabzug nach [§ 50a EStG](#) unterliegen (BMF, Schreiben v. 3.4.2019 - IV C 5 - S 2411/11/10002). **Hintergrund:** Einzelne Finanzämter, so etwa in Bayern, NRW und Rheinland-Pfalz, sind in jüngerer Vergangenheit dazu übergegangen, Onlinemarketing unter Einschaltung ausländischer Unternehmen nicht mehr als Dienstleistung, sondern als "Nutzungsüberlassung von Rechten und ähnlichen Erfahrungen" i.S.v. [§ 49 Abs. 1 Nr. 9 EStG](#) zu deklarieren. Einkünfte daraus wären dann mit einem Steuersatz von 15 % quellensteuerpflichtig i.S. des [§ 50a EStG](#) (lesen Sie hierzu unsere Online-Nachricht v. 20.2.2019).

Hierzu führt das BMF weiter aus:

- Vergütungen, die ausländische Plattformbetreiber und Internetdienstleister für die Platzierung oder Vermittlung von elektronischer Werbung auf Internetseiten erhalten, unterliegen nicht dem Steuerabzug nach [§ 50a Absatz 1 Nummer 3 EStG](#). Sie werden weder für eine zeitlich begrenzte Rechteüberlassung nach [§ 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f EStG](#) noch für die Nutzung von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten nach [§ 49 Absatz 1 Nummer 9 EStG](#) geleistet.
- Eine Verpflichtung zur Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Abzugsteuer gemäß [§ 50a Absatz 5 EStG](#) in Verbindung mit [§ 73e EStDV](#) besteht für den Schuldner einer solchen Vergütung daher nicht.
- Das gilt für Entgelte für Werbung bei Anfragen in Online-Suchmaschinen, über Vermittlungsplattformen, für Social-Media-Werbung, Bannerwerbung und vergleichbare sonstige Onlinewerbung und unabhängig davon, unter welchen Voraussetzungen die Vergütung aufgrund des konkreten Vertragsverhältnisses anfällt (z.B. Cost per Click, Cost per Order oder Cost per Mille, Revenue Share).

Hinweis: Das Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Es ist auf der [Homepage des BMF](#) veröffentlicht. Eine Aufnahme in die NWB Datenbank erfolgt in Kürze.

Quelle: BMF online (il)

Sozialrecht | Renten steigen zum 1. Juli 2019 (BMAS)

Nach den nun vorliegenden Daten des Statistischen Bundesamtes und der Deutschen Rentenversicherung Bund steht die Rentenanpassung zum 1.7.2019 fest: In Westdeutschland steigt die Rente um 3,18 Prozent, in den neuen Ländern um 3,91 Prozent. **Hintergrund:** Grundlage für die Rentenanpassung ist die Lohnentwicklung. Die für die Rentenanpassung relevante Lohnsteigerung beträgt 2,39 Prozent in den alten Ländern und 2,99 Prozent in den neuen Ländern. Neben der Lohnentwicklung wird durch den Nachhaltigkeitsfaktor die Entwicklung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Rentenbeziehenden zu Beitragszahlenden bei der Anpassung der Renten berücksichtigt. Außerdem wird durch den so genannten Faktor Altersvorsorgeaufwendungen die Veränderung der Aufwendungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim Aufbau ihrer Altersvorsorge auf die Anpassung der Renten übertragen. Bei der diesjährigen Rentenanpassung wird erstmals die Niveauschutzklausel des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes geprüft. Das Rentenniveau beträgt für das Jahr 2019 mit dem nach der bisherigen Rentenanpassungsformel errechneten aktuellen Rentenwert 48,16 Prozent. Damit wird das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent eingehalten. Bei der Rentenanpassung für die neuen Bundesländer



Ziegler & Partner

Steuerberater

sind die im Rentenüberleitungsabschlussgesetzes festgelegten Angleichungsschritte relevant. In diesem Jahr ist der aktuelle Rentenwert (Ost) mindestens so anzupassen, dass er 96,5 Prozent des Westwerts erreicht. Mit dieser Angleichungsstufe fällt die Rentenanpassung Ost höher aus, als nach der tatsächlichen Lohnentwicklung Ost. Hierzu führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) u.a. weiter aus: Auf Basis der vorliegenden Daten ergibt sich damit ab dem 1.7.2019 eine Anhebung des aktuellen Rentenwerts von gegenwärtig 32,03 Euro auf 33,05 Euro und eine Anhebung des aktuellen Rentenwerts (Ost) von gegenwärtig 30,69 Euro auf 31,89 Euro. Dies entspricht einer Rentenanpassung von 3,18 Prozent in den alten Ländern und von 3,91 Prozent in den neuen Ländern.
Quelle: BMAS, Pressemitteilung v. 20.3.2019 (Ls)

Enteignung kein privates Veräußerungsgeschäft i. S. des § 23 EStG?

Das **FG Münster hat mit Urteil v. 28.11.2018 - 1 K 71/16 E** entschieden, dass die Enteignung gegen Entschädigung zu keinem privaten Veräußerungsgeschäft i. S. des **§ 23 EStG** führt. So resultiert aus der Anordnung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Stadt) zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück auf sich selbst gegen Zahlung einer Entschädigung, mit welcher sie den Grundstückseigentümer enteignet, kein steuerpflichtiger Gewinn i. S. des **§ 23 EStG**.

I. Fehlender rechtsgeschäftlicher Wille des Veräußernden

Enteignung eines GrundstücksNach Auffassung des Finanzgerichts ist die hoheitliche Übertragung des Eigentums an dem Streitgegenständlichen Grundstück auf die Stadt nicht als Veräußerungsgeschäft i. S. des **§ 23 EStG** anzusehen. Denn ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft setze voraus, dass die Eigentumsübertragung auf eine wirtschaftliche Betätigung des Veräußernden zurückzuführen sei. Hierzu müsse ein auf die Veräußerung gerichteter rechtsgeschäftlicher Wille des Veräußernden vorhanden sein. Ein solcher Wille fehle, wenn ein Grundstück – wie im Streitfall – enteignet werde. Das Finanzamt hingegen vertrat die Auffassung, dass aufgrund des Zeitraums zwischen Anschaffung und Enteignung von ca. drei Jahren ein privates Veräußerungsgeschäft vorliegt.

II. Widerspruch zur betrieblichen Betrachtungsweise

Betrieblicher Bereich: Enteignung = VeräußerungDie Entscheidung des FG Münster überrascht auf den ersten Blick, weil gerade im betrieblichen Bereich die Enteignung als Veräußerung bzw. dieser gleichgestellter Vorgang betrachtet wird. So gilt die Enteignung z. B. als Veräußerung i. S. des **§ 6b Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 EStG**, wenn der Steuerpflichtige eine Entschädigung als Gegenwert enthält (**BFH, Urteil v. 11.7.1973 - I R 140/71**, BStBl 1973 II S. 840); entsprechendes gilt im Zusammenhang mit den Regelungen der §§ **14, 16, 17** und **§ 18 Abs. 3 EStG**.

Privater Bereich: Enteignung ≠ Veräußerung ...Im privaten Bereich wird in der Literatur hingegen argumentiert, dass aufgrund des fehlenden rechtsgeschäftlichen Charakters der Enteignung kein Veräußerungsgeschäft i. S. des **§ 23 EStG** vorliege. Dabei wird diese Auffassung im Wesentlichen aus dem in der Regelung verwendeten Begriff „Veräußerungsgeschäft“ abgeleitet, wobei sich dieses „Geschäft“ deutlich von der „einfachen“ Veräußerung zu unterscheiden scheint. Denn bei einem Geschäft handelt es sich um einen Eigentumsübergang, der vom Willen des Veräußernden getragen ist, wohingegen die Enteignung gegen oder ohne den Willen des Eigentümers (Rechtsinhabers) vollzogen wird (vgl. z. B. Musil in Herrmann/Heuer/Raupach, **EStG/KStG**, 288. Lieferung 10.2018, **§ 23 EStG** Rz. 73; auch Hoheisel in Littmann/ Bitz/Pust, **EStG** Kommentar, **§ 23 EStG** Rz. 42). Abzugrenzen ist die Enteignung dabei insbesondere von der Veräußerung unter Zwang, die unter den weiteren Voraussetzungen zu einem Veräußerungsgeschäft i. S. des **§ 23 EStG** führen kann. ... oder sind Beweggründe unbeachtlich?Einige Vertreter lehnen diese Auslegung bzw. Reichweite des Worts „Geschäft“ hingegen ab. Nach ihrer Auffassung sind die Beweggründe für ein Veräußerungsgeschäft durchweg unbeachtlich, so dass auch bei einer (Zwangs-)Enteignung eine steuerpflichtige Veräußerung nicht ausgeschlossen ist (so Ratschow in Blümich, **EStG**, § 23 Rz. 146, und Weber-Grellet in Schmidt, **EStG § 23** Rz. 55). S. 168

III. Veräußerung auch gegen oder ohne den Willen des Eigentümers

Detmering/Tetzlaff, Private Veräußerungsgeschäfte, Grundlagen Meines Erachtens sollte aus dem Wort „Geschäft“ nicht abgeleitet werden, dass die Veräußerung nur mit und nicht gegen oder ohne den Willen des Eigentümers zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsgeschäft i. S. des **§ 23 EStG** führen kann. Dies würde im privaten Bereich zu einer Ungleichbehandlung der Enteignung und insbesondere der Veräußerung unter Zwang oder auch der Zwangsversteigerung führen, als auch zu Verzerrungen im betrieblichen Bereich, wo die Enteignung stets der Veräußerung gleichgestellt wird. Das FG Münster hat die Revision gegen das am 17.12.2018 veröffentlichte Urteil zugelassen. Es bleibt zu hoffen, dass der BFH Gelegenheit bekommt, den bestehenden Meinungsstreit über die Enteignung als privates Veräußerungsgeschäft i. S. des **§ 23 EStG** zu beenden.
Quelle: NWB 2019 Dr. Katrin Dorn